

Beschluss
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
zur Festlegung von Zuzahlungsfreistellungsgrenzen nach
§ 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V

vom 25. Juli 2013

Der GKV-Spitzenverband hat am 25. Juli 2013 Festbeträge festgesetzt (BAnz vom 2. August 2013).

Hierauf bezogen hat er gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 SGB V für die nachfolgende Festbetragsgruppe nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V (Stufe 2) Zuzahlungsfreistellungsgrenzen beschlossen:

Stufe	Festbetragsgruppe	Gruppe	Faktor
2	Beta2-sympathomimetische Antiasthmatica	6	0,7

Bei der Verordnung von Arzneimitteln der hier aufgeführten Festbetragsgruppe, deren Apothekenverkaufspreise inkl. Mehrwertsteuer den Wert der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze nicht überschreiten, werden Versicherte von der gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu leistenden Zuzahlung befreit.

Die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für die Arzneimittel der oben genannten Festbetragsgruppe werden wie folgt ermittelt: Der Festbetrag des jeweiligen Arzneimittels wird um die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % reduziert. Von diesem Ergebnis wird gemäß der ab 1. August 2013 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Apothekenfixzuschlag in Höhe von 8,35 € und 0,16 €, der variable Apothekenzuschlag in Höhe von 3 %, der Großhandelsfixzuschlag in Höhe von 0,70 € sowie der variable Großhandelszuschlag von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) abgezogen. Der so ermittelte Wert wird mit dem für die Festbetragsgruppe oben angegebenen Faktor multipliziert. Zu diesem Wert werden gemäß der ab 1. August 2013 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Großhandelszuschlag in Höhe von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) zuzüglich 0,70 €, der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % zuzüglich 8,35 € und 0,16 € sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen gelten vom 1. Oktober 2013 an bis zum In-Kraft-Treten einer gemäß § 35 Abs. 5 SGB V nachfolgenden Anpassung des Festbetrags derjenigen Festbetragsgruppe, die der jeweiligen Zuzahlungsfreistellungsgrenze zu Grunde liegt.

Dieser Beschluss des GKV–Spitzenverbandes und seine Begründung kann eingesehen werden beim:

GKV–Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Referat Arzneimittel–Festbeträge
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II/06, S. 558) idF vom 23. November 2012 (GVBl. II Nr. 100) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 25. Juli 2013

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer